STADT Kempten Allgäu
Stadtplanungsamt

Abwägungstabelle

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Fassungsdatum: 10.11.2026

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	vom 24.08.2026	hiermit zeigen wir unter Vorlage einer beglaubigten Vollmachtskopie (Anlage) die erneute anwaltliche Vertretung von [redacted] an. Namens und im Auftrag unseres Mandanten formulieren wir hiermit wiederum Anregungen und Einwendungen zur bzw. gegen die Novellierung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kempten (Allgäu) im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB. München, den 24. August 2026 [redacted] A. Sachverhalt **I.** Zunächst nehmen wir Bezug auf die Sachverhaltsdarstellung im Einwendungsschriftsatz der Unterfertigten vom 07.05.2025. Diese wird vollumfassend wiederholt. - Anlage 1, Schriftsatz vom 07.05.2025 - II. Im Amtsblatt der Stadt Nr. 24/26, vom 07.08.2026, erfolgt die Bekanntmachung des Ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, samt der Bekanntmachung eines Billigungs- und Auslegungsbeschlusses aus der Stadtratssitzung am 30.07.2026.	

		Das ergänzende Verfahren diene der Heilung eines im Genehmigungsverfahren festgestellten Fehlers im Abwägungsvorgang. Die Wiederholung des Verfahrens erfolge nur für den nach § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich. Es wird darauf verwiesen, dass der gebilligte Planentwurf und die ergänzende Begründung in der Fassung vom 21.07.2026, die seit 17.07.2026 rechtswirksame Fassung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (soweit sie den Teilbereich betreffen) gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026 auslägen. <u>B. Anregungen und Einwendungen</u> Es ist, dies sei vorangestellt, stilistisch bezeichnend, dass die Stadt offensichtlich bemüht ist, diesen Vorgang durch die Auslegungsspanne in der Mitte der Bayerischen Sommerschulferien möglichst vor weiteren Einwendungen zu bewahren.	
		I. Wir halten namens und im Auftrag unserer Mandantschaft die vorgetragenen Anregungen und Einwendungen aus dem Schriftsatz vom 07.05.2025 sowie die Einwendungen aus dem weiteren Schriftsatz vom 24.10.2025 vollumfassend aufrecht und wiederholen sie an dieser Stelle. - Anlage 1, Schriftsatz vom 07.05.2025 - - Anlage 2, Schriftsatz vom 24.10.2025 - **II.** Sodann rügen wir die Unbestimmtheit der Beschreibung des Auslegungsgegenstands in der maßgeblichen öffentlichen Bekanntmachung und den damit verbundenen Verstoß gegen die erforderliche Anstoßfunktion der Bekanntmachung. 1. Die Bekanntmachung hat in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, dem an der Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und	Auf die hier verwiesenen Anregungen und Einwendungen in den Schriftsätzen vom 07.05.2025 sowie 24.10.2025 wurden in den jeweiligen Gremiumssitzungen (25.09.2025, 18.12.2025, 30.07.2026) mit Vortrag und Abwägung bereits vollumfänglich Bezug genommen. Der Abwägungsprozess der beiden Schriftsätze ist folglich abgeschlossen und wird an dieser Stelle nicht mehr wiederholt.

		dadurch Öffentlichkeit herzustellen. Der Inhalt der Bekanntmachung muss deshalb so konkret gefasst sein, dass der interessierte Bürger erkennen kann, ob er betroffen ist und gegebenenfalls Einsicht in die Entwurfsunterlagen nehmen muss, um die konkrete Beeinträchtigung seiner Belange zu erkunden und notfalls gegen das geplante Vorhaben Einwendungen zu erheben ("Anstoßfunktion", vgl. BVerwG, Urteil vom 6.7.1984 - 4 C 22.80 - BVerwGE 69, 344 = PBauE § 3 BauGB Nr. 3; Normenkontrollurteil des Senats vom 19.1.2001 - 8 S 937/00 -; VGH Bad.-Württ., Normenkontrollurteil vom 11.10.1993 - 5 S 1266/92 - VBlBW 1994, 233 zu § 59 Abs. 2 NatSchG; BayVGH, Urteil vom 11.4.2000 - 22 N 99.2159 - BayVBl. 2000, 531). Gefordert wird zwar nur ein "Befassungsanstoß" im Sinne eines ersten informativen Hinweises darauf, welcher Teil des Gemeindegebiets überplant werden soll, weil - was jedem Interessierten klar sein muss - der exakte Verlauf der Geltungsbereichsgrenze und die einzelnen Festsetzungen sich nicht in den gemeindlichen Bekanntmachungsorganen darstellen lassen, sondern nur durch Einsicht in die ausgelegten Unterlagen, insbesondere die Plankarten, festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.5.1978 - 4 C 9.77 - BVerwGE 55, 369 = PBauE § 12 BauGB Nr. 1; BGH, Urteil vom 5.3.1981 - III ZR 48/80 - NJW 1981, 2060; Normenkontrollurteil des Senats vom 15.9.2000 - 8 S 1900/99 -). In einem Fall wie dem vorliegenden, der durch eine außergewöhnliche Ausdehnung des Plangebiets gekennzeichnet ist, muss die Bekanntmachung aber umschreiben, welches konkrete Gebiet einer städtebaulichen Planung unterzogen werden soll und ihm damit erstmals einen Namen geben (BVerwG, Urteil vom 6.7.1984, a.a.O., S. 347). 2. Diesen Anforderungen genügt die Auslegungsbekanntmachung vom 07.08.2026 nicht. Sie beschränkt sich auf die Bezeichnungen • „im Bereich zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Kempten (Allgäu) und dem südlichen Rand der Wald- und Gehölzstruktur im Einzugsgebiet der Leubas sowie des Weilers Weidachsmühle“ sowie	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Der verfahrensgegenständliche Teilbereich wird durch seine Lage an der nördlichen Gemarkungsgrenze sowie durch die Wald- und Gehölzstrukturen im Einzugsgebiet der Leubas und den Weiler Weidachsmühle räumlich eingeordnet. Die zusätzliche Bezugnahme auf den nach § 6 Abs. 3 BauGB von

			der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich dient der verfahrensrechtlichen Zuordnung. Die der Bekanntmachung beigefügten Übersichtskarte lässt die Lage und die grobe Ausdehnung des Teilbereichs einschließlich seiner seitlichen Begrenzungen in der veröffentlichten Originalfassung hinreichend erkennen. Somit ist die Anstoßfunktion erfüllt. Ein Maßstab oder eine parzellenscharfe Grenzdarstellung ist hierfür nicht erforderlich.
		• „für den nach § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich“ und fügt ohne weitere Erläuterung unter dem Titel „Planausschnitt zum ergänzenden Verfahren, ohne Maßstab“ eine nicht scharf lesbare Karte an. 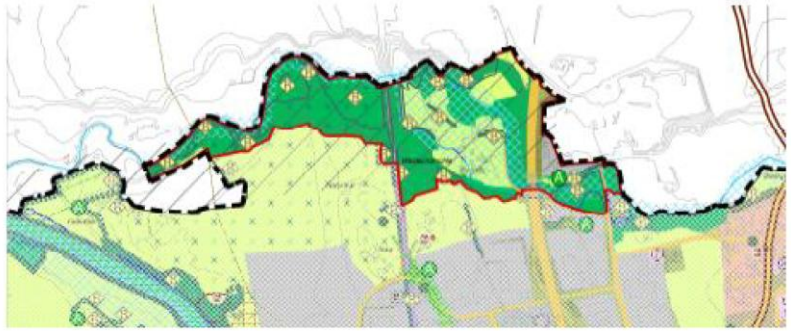	Die Behauptung, dass eine nicht scharf lesbare Karte für die Bekanntmachung verwendet wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Da die Bekanntmachung auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB digital vorgenommen wurde, sind Amtsblatt und Planausschnitt im Internet als pdf-Format hinterlegt worden. Somit bestand für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einzelne Bereiche bei Schwierigkeiten mit der Lesbarkeit durch Heranzoomen scharfzustellen. „Unscharf gemacht“ wurden dabei lediglich die Bereiche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Ergänzenden Verfahrens liegen. Innerhalb des Geltungsbereiches dagegen wurde eine ausreichende Lesbarkeit sichergestellt. Dies galt analog dazu auch bei dem ergänzend zur öffentlichen Auslegung verwendeten gedruckten Medium.
		III. Gegenstand der Auslegung ist sodann ausweislich der Bekanntmachung „der gebilligte Planentwurf und die ergänzende Begründung in der Fassung vom 21.07.2026, die seit 17.07.2026 rechtswirksame Fassung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (soweit sie den Teilbereich betreffen)“. Hinsichtlich der Arten umweltbezogener Informationen werden als verfügbar nur solche bezeichnet, die bereits im Rahmen der vormaligen Auslegung nach § 3 Abs, 2 BauGB ausgelegen waren bzw. ein bereits rechtswirksamer	Die zusätzliche Veröffentlichung der seit 17.07.2026 rechtswirksamen Planfassung einschließlich Begründung und Umweltbericht führt nicht zu einer unklaren Erweiterung des Verfahrensgegenstands. Diese Unterlagen dienen der Darstellung des bestehenden Planungsstands sowie dem Vergleich und

		Umweltbericht, der aber offenbar nach dieser Auslegung bis Oktober 2025 und vor der Rechtswirksamkeit noch Änderungen erfuhr. Schutzgut Mensch: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 29.07.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) - Starkregengefahrenkarte, Ingenieurbüro Reinhard Beck vom August 2020 - Stadtklimaanalyse Kempten (Allgäu), Burghardt und Partner Ing. vom 10.05.2021 - Lärmkarten, Möhler+Partner Ingenieure vom 11.05.2023 Schutzgut biologische Vielfalt: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) Schutzgut Fläche: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abt. Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) - Stadtklimaanalyse Kempten (Allgäu), Burghardt & Partner Ing. vom 10.05.2021 Schutzgut Boden- und Geomorphologie: - Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 26.07.2024 - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) - Starkregengefahrenkarten, Ingenieurbüro Reinhard Beck vom August 2020 - Stadtklimaanalyse Kempten (Allgäu), Burghardt & Partner Ing. vom 10.05.2021	der Einordnung des Ergänzungsentwurfs. Gegenstand der beabsichtigten planerischen Entscheidung ist der ausdrücklich als solcher bezeichnete Planentwurf vom 21.07.2026. Die rechtswirksamen und unveränderten Planbestandteile werden durch ihre Veröffentlichung nicht erneut insgesamt zur planerischen Disposition gestellt. Auch der Umstand, dass ein Teil der Umweltinformationen bereits in einem früheren Beteiligungsverfahren vorlag, begründet keinen Verfahrensfehler. Umweltbezogene Informationen können im ergänzenden Verfahren erneut herangezogen werden, soweit sie weiterhin aktuell und entscheidungserheblich sind. Die Unterlagen wurden nach den betroffenen Schutzgütern geordnet; einzelne Themen werden durch Dokumenttitel (z. B. Lärm, Starkregen, Stadtklima etc.) zusätzlich konkretisiert. Eine Verpflichtung, bereits in der Bekanntmachung für jede Stellungnahme die einzelnen räumlich einschlägigen Aussagen oder Fundstellen wiederzugeben, besteht nicht.

		Schutzgut Wasser: - Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 26.07.2024 - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abteilung Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) - Starkregengefahrenkarten, Ingenieurbüro Reinhard Beck vom August 2020 - Stadtklimaanalyse Kempten (Allgäu), Burghardt & Partner Ing. vom 10.05.2021 Schutzgut Luft und Klima: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) - Stadtklimaanalyse Kempten (Allgäu), Burghardt & Partner Ing. vom 10.05.2021 Schutzgut Landschaftsbild: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - BUND Naturschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 25.07.2024 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abteilung Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.07.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.08.2024 - Umweltbericht vom 14.04.2026 (rechtswirksam am 17.07.2026)	
		Inwieweit im vorliegenden Verfahren die seit 17.07.2026 bereits rechtswirksame Fassung mit Begründung und Umweltbericht noch Gegenstand einer neuerlichen Einwendung und Abwägung werden kann und soll, erklärt die Bekanntmachung nicht. Ebenso wenig wie in den „wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (soweit sie	Da im ergänzenden Verfahren die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für den ausgenommenen Teilbereich erneut durchgeführt wird, sind die hierfür maßgeblichen Unterlagen erneut bereitzustellen. Die Veröffentlichung der rechtswirksamen Fassung kann insbesondere der Darstellung des bestehenden Planungsstands, dem Vergleich und der Erfassung von Wechselwirkungen dienen. Dies umfasst neben dem Planentwurf und der Begründung einschließlich Umweltbericht auch die wesentlichen bereits

		den Teilbereich betreffen)“ aufgezeigt wird, inwieweit sie „den Teilbereich betreffen“. Auch dies stellt eine erhebliche Verunklarung des dem Bürger vorgelegten Auslegungsinhaltes, zu dem er ggf. Stellung beziehen kann, die im Ergebnis widersprüchliche Angaben macht bzw. Eindrücke schafft, womit sich der Bürger überhaupt befassen kann.	vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen wesentlichen Umweltinformationen, soweit sie den betroffenen Teilbereich betreffen. Dies trifft hier zu.
		IV. Der Einwendungsführer wendet sich an dieser Stelle nochmals hervorgehoben gegen die Planung von Uferrandstreifen sowie für einen klimafitten Wald. Diese Planungsinhalte sind einer Darstellung im Flächennutzungsplan dabei nicht nur gar wirksam nicht zugänglich.	
		Sie führen auch zu einem dauerhaften Verlust wichtigen Dauergrünlands. Hierdurch droht der Einwendungsführer Fördermittelansprüche (Zahlungsansprüche) zu verlieren. Zudem geht wertvolle betriebliche Futterfläche verloren. Beides ist für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers beeinträchtigend und in der Sache nicht erforderlich.	Wie bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt dargelegt und abgewogen erfüllen Uferrandstreifen zentrale Funktionen für die Gewässerökologie, die Biodiversität und den Stoffrückhalt. Sie dienen naturschutzfachlichen Zielen, ohne dabei zwischen privaten und öffentlichen Flächen zu differenzieren. Hieraus leiten sich keine Verpflichtungen gegenüber den Anliegern bzw. Eigentümern für die Umsetzung der im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen ab, sondern stellen potenzielle künftige Entwicklungen und Leitfäden für etwaige Gewässerentwicklungskonzepte und Renaturierungsmaßnahmen in Kempten dar. Aufgrund der fehlenden Umsetzungspflicht der Maßnahmen können sich für den Eigentümer auch keine wirtschaftlichen Nachteile einstellen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es wird keine Planänderung vorgenommen.
		Was den sogen. klimafitten Wald angeht so scheint die Stadt der Meinung zu sein, der Einwendungsführer würde auf seinen Waldflächen ausschließlich Fichten anbauen. Das stimmt so nicht. Soweit auf den Waldflächen des Einwendungsführers aber partiell auch Fichten stehen bzw. auf Einzelflächen überwiegend nur Fichten aufzufinden sind, verwahrt sich der Einwendungsführer gegen den nicht erforderlichen wie auch	Wie bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt aufgezeigt und abgewogen sind die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP/LP) dargestellten Maßnahmen zu einem klimaresilienten Waldumbau für die Eigentümer nicht verpflichtend. Die Waldflächen im Stadtgebiet erfüllen neben ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung wesentliche Funktionen für die städtebauliche Klimaanpassung. Angesichts zunehmender Hitze- und

		rechtsgrundlagefernen Versuch der Einflussnahme auf seine betrieblichen Entscheidungen und dabei insbesondere die Frage, welcher Waldbestand dort anzupflanzen ist.	Trockenperioden sowie möglicher Starkregen-, Sturm- und Schneebruchereignisse besteht das Erfordernis, zusammenhängende Waldflächen vor Zerschneidung und zusätzlichem Nutzungsdruck zu sichern und ihre Klimaresilienz zu stärken. Standortgerechte, struktur- und artenreiche Mischbestände sowie stabile Waldränder dienen dem klimatischen Ausgleich, dem Wasserrückhalt, der Verzögerung des Oberflächenabflusses sowie dem Boden- und Erosionsschutz. Zugleich sind die Vernetzung ökologisch bedeutsamer Waldflächen und ihre Erholungsfunktion für die Bevölkerung langfristig zu erhalten. Die Stadt möchte gemeinschaftlich mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern die Waldflächen im gesamten Stadtgebiet mittel- bis langfristig das Ziel eines klimaresilienten Waldumbaus verfolgen, bei dem zwischen privaten und öffentlichen Flächen nicht unterschieden werden. Letztlich obliegt es die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern die Entscheidung selbst zu treffen, einen Beitrag zum klimaresilienten Waldumbau zu leisten. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es wird keine Planänderung vorgenommen.
		Im Übrigen stimmt die Waldgrenze im Norden des beschriebenen Waldstücks südlich des Mühlbaches nicht mit der Realität überein.	Auf eine „metergenaue" Darstellung kommt es in der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der Parzellenunschärfe nicht an. Die Waldflächen wurden zudem im Rahmen des FNP-Verfahrens mit der zuständigen Behörde (AELF) abgestimmt.
		Die Planung des Flächennutzungsplans führt unvermindert nicht zu einem gerechten Abwägungsergebnis der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Sie ist abwägungsfehlerhaft im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB und verkennt die geschützten Belange unserer Mandantschaft. Wir bitten um die Berücksichtigung der voranstehenden Anregungen und Einwendungen im weiteren Verfahren sowie um Nachricht zu der Art und Weise der Behandlung derselben.	

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Fernstraßenbundesamt vom 11.08.2026	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Autobahn GmbH wurde mit Schreiben vom 11.08.2026 an vorliegenden Verfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 6 der Tabelle).
2.	Amt für Vermessung vom 12.08.2026	Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
3.	Gewerbeaufsichtsamt vom 12.08.2026	Gegen das im Betreff genannte Vorhaben bestehen seitens des Gewerbeaufsichtsamtes keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.

4.	Wasserwirtschaftsamt vom 12.08.2026	Durch die Berichtigung der Abwägung einer Einwendung eines Privaten ergibt sich rein wasserwirtschaftlich kein neuer Sachverhalt. Da die Planunterlagen ansonsten gegenüber der zuletzt übersandten Fassung unveränderten geblieben sind, ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen gegenüber unserer letzten Stellungnahme vom 11.04.2025.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf die hier verwiesene Stellungnahme vom 11.04.2025 wurden in der Gremiumssitzung am 25.09.2025 mit Vortrag und Abwägung vollumfänglich Bezug genommen. Der Abwägungsprozess der Stellungnahme ist folglich abgeschlossen und wird an dieser Stelle nicht mehr wiederholt.
5.	Kemptener Kommunalunternehmen vom 13.08.2026	Keine Äußerung	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
6.	Autobahn GmbH vom 14.08.2026	vielen Dank für Ihre Mitteilung. In diesem Fall treten zu unseren bisherigen Stellungnahmen keine Ergänzungen oder Änderungen hinzu.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
7.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 14.08.2026	Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung: Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen. Löschwasserversorgung: Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Planungsgebiete (Mischgebiete) jeweils mit einer Ringleitung auszurüsten. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m3/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Abhängig von der Nutzung des	In der vorbereitenden Bauleitplanung ist es nicht möglich, konkrete Festsetzungen und Vorgaben zum Brandschutz zu treffen. Deshalb werden die Anregungen ausschließlich zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

		Planungsgebietes müssen 96 m3/h bzw. 192 m3/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden. Als Entnahmestellen sollen aus brandschutztechnischer Sicht Überflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Überflurhydranten müssen so gewählt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Überflurhydrant erreicht werden kann. Damit ergibt sich ein Hydrantenabstand von rund 160 m. Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist (Wendekreis 21m). Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO). Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 BayBO). Für Gebäude mit einer Höhe bis zu 7m (Art. 2 Abs. 3 BayBO) ist ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu allen Gebäudeseiten, von denen es aus notwendig sein kann Menschen zu retten (z.B. Wohnhäuser, Büro- und Verwaltungstrakte von Industrie- und Gewerbebauten; Art. 5 und 12 BayBO), zu schaffen. Führt der zweite Rettungsweg über eine nur für Hubrettungsfahrzeuge erreichbare Stelle, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig frei zu halten. Die Flächen der Feuerwehr müssen an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden ein. Bei der Planung ist ebenfalls die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu Grunde zu legen (Art. 12 BayBO).	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

		Hochspannungsleitung: Bauen an oder unter Hochspannungsleitungen bedarf entsprechender Schutzabstände und der Betrachtung von Brandereignissen von außen nach innen bzw. von innen nach außen und die Auswirkung auf die Stromleitungen. Schutzstreifen und Schwingbilder der Freileitungen sind über den Netzbetreiber erhältlich (Empfehlung der AGBF Bund „Bauen unter Hochspannungsleitungen“ (2019-02)). Mobilitätswende Die Brandschutzdienststelle weist auch auf die Fachempfehlung der AGBF Bund – Mobilitätswende (2022-1) hin. Dabei wird auf mögliche Abschrankungen für den Radverkehr oder Trennungen verwiesen. Um Rücksprache bzgl. der Planung wird gebeten. Fassadenbegrünung Die Brandschutzdienststelle weist auch auf die Fachempfehlung der AGBF Bund – Brandschutz großflächig begrünter Fassaden (2020-03) hin. Diese ist bei der Planung und Ausführung zu beachten.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
8.	AllgäuNetz vom 17.08.2026	Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten. Zum Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
9.	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 18.08.2026	Vielen Dank für die Beteiligung zum Vorgang Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Kempten. Seitens des Amts für Wirtschaft und Stadtentwicklung gibt es keine Einwände oder Anregungen zum Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
10.	Amt für Tiefbau und Verkehr vom 20.08.2026	Das Amt für Tiefbau und Verkehr wurde intensiv in den Aufstellungsprozess des FNP einbezogen.	

		Nach Rücksprache mit [redacted] sind keine Änderungen an der Planung zu vermerken. Daher wird auf die letzte Stellungnahme vom 11.04.2025 verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegenüber der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf die hier verwiesene Stellungnahme vom 11.04.2025 wurden in der Gremiumssitzung vom 25.09.2025 mit Vortrag und Abwägung vollumfänglich Bezug genommen. Der Abwägungsprozess der Stellungnahme ist folglich abgeschlossen und wird an dieser Stelle nicht mehr wiederholt. Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.08.2026	das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) nimmt zu oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Bereich Forsten: Im nun zur Änderung vorgelegten Bereich um die Weidachsmühle befinden sich überwiegend Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Diese werden jedoch im bisherigen Umfang erhalten und erfahren durch die geänderte Planung keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Daher bestehen forstlicherseits keine Einwände. Bereich Landwirtschaft: Der Bereich Landwirtschaft hat keine Einwendungen und Anmerkungen zu den uns vorgelegten Fragen.	 Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
12.	Bauordnungsamt vom 25.08.2026	Keine Rückmeldung.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
13.	Kommunale Konklusionsbeauftragte vom 25.08.2026	Der vorliegende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan betrachtet die städtebauliche Entwicklung der Stadt auf einer übergeordneten, großmaßstäblichen Ebene. Im Wesentlichen werden hierbei die grundsätzlichen Nutzungsverteilungen und die räumliche Entwicklung dargestellt. Konkrete Aussagen zur Ausgestaltung einzelner Gebäude, Wege, Freiräume oder Einrichtungen und damit auch zur konkreten Umsetzung von Barrierefreiheit sind auf dieser Planungsebene nur eingeschränkt möglich. Inwieweit sich aus den dargestellten Inhalten konkrete Anforderungen oder Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen ableiten lassen, ist daher zunächst nicht erkennbar.	In der vorbereitenden Bauleitplanung ist es nicht möglich konkrete Festsetzungen und Vorgaben zur Inklusion zu treffen. Deshalb werden die Anregungen ausschließlich zur Kenntnis genommen.

		Gleichwohl sollte das Thema Inklusion bereits bei der übergeordneten Planung grundsätzlich mitgedacht werden. Insbesondere bei der Verteilung und Erreichbarkeit von Wohn-, Versorgungs-, Bildungs-, Freizeit- und sonstigen wichtigen Einrichtungen können ggf. bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die spätere Teilhabe von Menschen mit Behinderung unterstützen oder erschweren. Gerne prüfe ich dann, wie diese Punkte ggf. aus Sicht für Belange für Menschen mit Behinderung in die weitere Planung eingebracht werden können. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Barrieren möglichst frühzeitig vermieden werden, und eine möglichst selbständige Teilhabe aller Menschen, auch zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, gewährleistet werden kann.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
14.	Untere Denkmalschutzbehörde vom 25.08.2026	Durch den ergänzenden Planentwurf sind denkmalrechtliche Belange nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
15.	Industrie- und Handelskammer Schwaben vom 26.08.2026	die IHK Schwaben bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens. Das ergänzende Verfahren ist auf den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich beschränkt und dient der ergänzenden Abwägung zu den landschaftsplanerischen Darstellungen „Entwicklung Uferrandstreifen entlang von Gewässern 3. Ordnung 10 m“ sowie „Umbau zu klimafittem Wald erforderlich“. Nach den vorliegenden Unterlagen lösen diese Darstellungen für die betroffenen Eigentümer keine verbindlichen Umsetzungspflichten aus. Die Entwicklung der Uferrandstreifen wird als potenzielle zukünftige Entwicklung und der Waldumbau als mittel- bis langfristiges strategisches Ziel der Stadt Kempten beschrieben. Konkrete Einschränkungen bestehender wirtschaftlicher Nutzungen oder Entwicklungsmöglichkeiten sind daher aus dem aktuellen Planstand nicht erkennbar. Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.

16.	Regierung von Schwaben vom 27.08.2026	O. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
17.	Staatliches Bauamt vom 27.08.2026	vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Aufgrund der Entfernung zu unserem Straßennetz (St 2055), besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit. Das Staatliche Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
18.	Untere Naturschutzbehörde vom 28.08.2026	vielen Dank für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kempten (Allgäu); Beteiligung der städtischen Dienststellen für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 21.07.2026. Folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die gegenständlich ergänzten Teilbereiche. Mit den Ergänzungen sind keine Planänderungen verbunden, durch die naturschutzfachliche Belange berührt wären. Die ergänzenden Abwägungsbegründung sind naturschutzfachlich nachvollziehbar. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Ausführungen von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 21.07.2026 zu.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
19.	Schwabennetz GmbH vom 02.09.2026	in Beantwortung Ihrer Mail vom 11.08.2026 teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Flächennutzungsplan keinen Einwand erheben.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
20.	BUND Naturschutz vom 03.09.2026	Wir bedanken uns für die Fristverlängerung für das im Betreff genannte Verfahren, die wir nun nicht weiter beanspruchen müssen. Da es beim aktuellen FNP-Verfahren zum integrierten Landschaftsplan bei den Aussagen zur Entwicklung von Uferrandstreifen entlang von Gewässern 3. Ordnung und zum dringend erforderlichen Umbau zu klimafittem Wald (sowie den dazugehörigen Darstellungen) keine inhaltlichen Änderungen gibt, haben wir keine Einwände oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
21.	Gemeinde Lauben vom 07.09.2026	die Gemeinde Lauben erhebt folgende Einwände gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt	

		Kempten (Allgäu) für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB; Im Nahbereich der geplanten gewerblichen Bauflächen in Leubas Nord befinden sich die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Lauben. Die Belange des Trinkwasserschutzes (Brunnen Leubas I und II, sowie Quelle Leubastal der Gemeinde Lauben) sind zu berücksichtigen.	Anmerkung: es handelt sich nicht um Einwände, die hier formuliert werden, sondern lediglich um Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden. Diese wurden bereits in einem der vorangegangenen Verfahrensschritte des FNP-Verfahrens erwähnt (Stellungnahme vom 29.07.2024) und im Rahmen der damaligen Gremiumssitzung entsprechend bewertet. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Trinkwasserschutzes (Brunnen Leubas I und II, sowie Quelle Leubastal der Gemeinde Lauben) durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.
22.	Bauverwaltungsamt vom 08.09.2026	aus Sicht der Beitragsabteilung bestehen keine Einwände zur o. g. Neuaufstellung des FNP.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
23.	Regionaler Planungsverband vom 10.09.2026	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
24.	Vodafone vom 10.09.2026	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.08.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie:	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

		Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
25.	Stadtarchäologie vom 10.09.2026	vielen Dank für die Informationen. Die Belange der Stadtarchäologie sind in dem Areal, welches Gegenstand des aktuellen ergänzenden Verfahrens ist, nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
26.	Deutsche Bahn AG -DB Immobilien vom 11.09.2026	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Anhörungsverfahren. Die Ergänzung dient ausschließlich der Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen des betroffenen privaten Einwenders zu den landschaftsplanerischen Themen „Waldumbau“ und „Uferrandstreifen“. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bleiben im Ergebnis gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung unverändert. Die Ausführungen werden seitens der Deutschen Bahn zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Gesamtverfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Eigentumsmanagements - Baurecht, [redacted], zu wenden.	Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt.
27.	Eisenbahn-Bundesamt vom 14.09.2026	Ihr Schreiben ist am 03.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan berührt, da die Bahnlinien 5362 Buchloe – Lindau, 5403 Kempten – Pfronten-Steinach sowie Kempten – Neu-Ulm durch das Planungsgebiet verlaufen.	Wir weisen darauf hin, dass die Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange für die öffentliche Auslegung am 11.08.2026 versandt wurden und nicht am 03.04.2025.

		Zur Vollständigkeit verweise ich auf die Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 21.03.2025, Gz.: 65195-651pt/014-2025#203 und 09.04.2025, Gz.: 65195-651pt/014-2025#287, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte. Weitere Hinweise werden im Rahmen der erneuten Beteiligung nicht vorgebracht. Aus den Planunterlagen zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben geht hervor, dass die DB AG, DB Immobilien gleichermaßen an dem vorliegenden Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Stadt Kempten (Allgäu) nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.